

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 19. Februar 2004

Die Gemeinde Unterschwaningen erläßt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs 1 Nr. 1 und Abs. 2 der GO (Bay RS 2020 1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl. S.962), folgende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 11.03.1986 (Mitteilungsblatt Nr. 7/1986) zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.1998 (Mitteilungsblatt 9/1998)

§ 1

§ 10 Abs. 3 u. 4 (Rechte an Grabstätten) erhalten folgende Fassung:

- (3): Das Benutzungsrecht an Grabplätzen wird an eine einzelne natürliche Person nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 2) verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich, ausnahmsweise auch zu einem früheren Zeitpunkt, wenn der Platzbedarf des Friedhof es zuläßt. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.
- (4) Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) wird nach Ablauf der Ruhefrist (bei Familiengräbern nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen) gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zuläßt. Die Entscheidung obliegt dem Gemeinderat.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Unterschwaningen, den 19.02.2004

Gemeinde Unterschwaningen

(Walter) 1. Bgm.